



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 40

Ausgegeben in Osterode am Harz am 15.10.2009

38. Jahrgang

I N H A L T

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 21.10.2009 562

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bebauungsplan Nr. 03 "Am Bühberg", Aufhebung sowie 1. vereinfachte Änderung und 2. Änderung und Erweiterung 563

Bebauungsplan Nr. 026 "Kirchberg", 5. Änderung 565

Flächennutzungsplan, 20. Änderung 567

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 568

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Jugend- und Sozialangelegenheiten, Sitzung am 20.10.2009 574

Ortsrat Pöhlde, Sitzung am 19.10.2009 575

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 54 Göttingen

Wahlbekanntmachung, Ergebnis der Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis 54 Göttingen 576

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 21. Oktober 2009, 15:00 Uhr,

findet in den Räumen der Tagesbildungsstätte "Schule am Kastanienplatz",
Kastanienplatz 27, 37412 Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung des

**Beirates für Menschen mit Behinderungen
im Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 02. Juli 2009
4. Vorstellung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Kreisvereinigung Osterode am Harz e.V.
5. Informationen über die Behandlung von Behindertenthemen beim Landkreis Osterode am Harz
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 13.10.2009

Catherine Thiem
Vorsitzende

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

13.10.2009

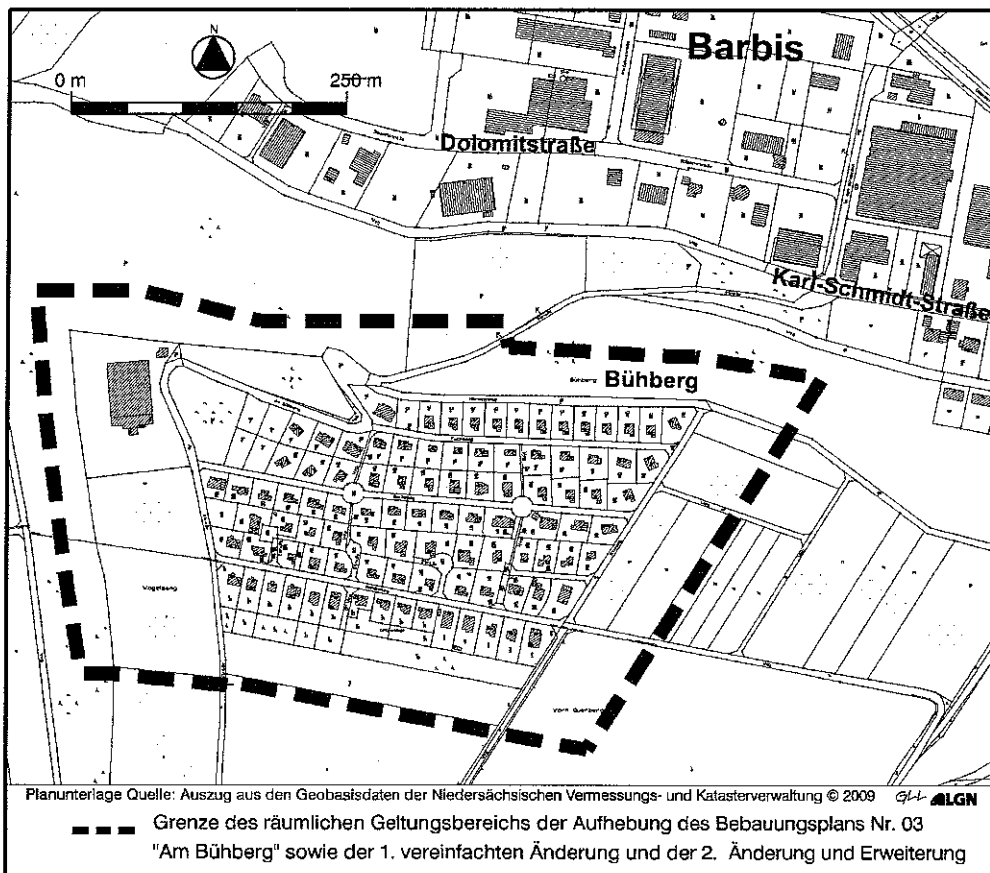
BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 03 „Am Bühberg“ sowie der 1. vereinfachten Änderung und der 2. Änderung und Erweiterung; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In seiner Sitzung am 22.09.2009 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz dem Entwurf der **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 03 „Am Bühberg“ sowie der 1. vereinfachten Änderung und der 2. Änderung und Erweiterung** und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 03 „Am Bühberg“ sowie der 1. vereinfachten Änderung und der 2. Änderung und Erweiterung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da die Aufhebung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 03 „Am Bühberg“ sowie der 1. vereinfachten Änderung und der 2. Änderung und Erweiterung** befindet sich am Südrand des Stadtteils Barbis. Er umfasst die bebauten und un bebauten Flächen im Bereich Bühberg. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 03 „Am Bühberg“ sowie der 1. vereinfachten Änderung und der 2. Änderung und Erweiterung** und die Begründung dazu liegen in der Zeit von Montag, den **26. Oktober 2009**, bis einschließlich Montag, den **30. November 2009**, in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus Hinter-

gebäude), während folgender Zeiten öffentlich aus:

Mo – Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr

Während der Auslegungszeit können interessierte Bürgerinnen und Bürger **Stellungnahmen** zu dem Entwurf der **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 03 „Am Bühberg“ sowie der 1. vereinfachten Änderung und der 2. Änderung und Erweiterung** und der Begründung dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 03 „Am Bühberg“ sowie der 1. vereinfachten Änderung und der 2. Änderung und Erweiterung** unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Matzenauer.

Stadt Bad Lauterberg im Harz

13.10.2009

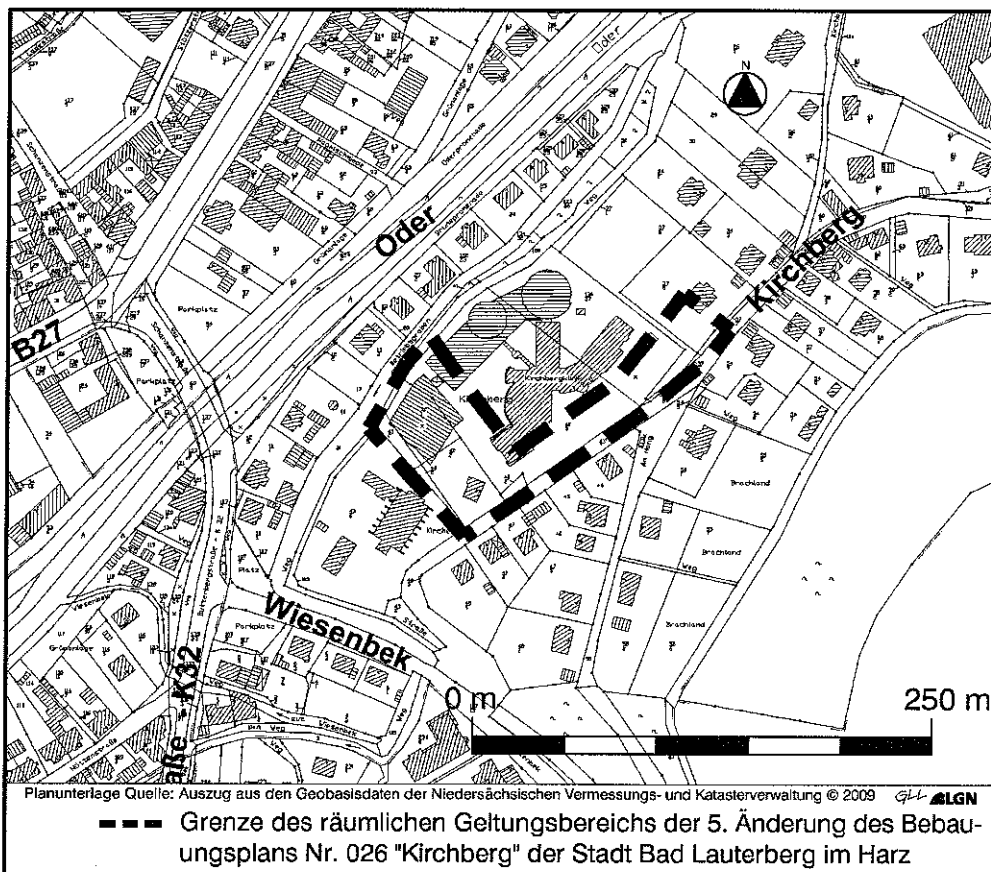
BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 026 „Kirchberg“; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In seiner Sitzung am 22.09.2009 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 026 „Kirchberg“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 026 „Kirchberg“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 026 „Kirchberg“ befindet sich am Südrand der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz. Er umfasst die westlichen und südlichen Flächen der Kirchbergklinik auf der Nordwestseite der Straße Kirchberg. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 026 „Kirchberg“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit von **Montag, den 26. Oktober 2009, bis einschließlich Montag, den 30. November 2009**, in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus Hintergebäude), während folgender Zeiten öffentlich aus:

Mo – Fr	8.30 - 12.00 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	14.00 - 17.00 Uhr

Während der Auslegungszeit können sind die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und eine **Stellungnahme** zu dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 026 „Kirchberg“ und der Begründung dazu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 026 „Kirchberg“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister, Matzenauer.

Stadt Bad Lauterberg im Harz,

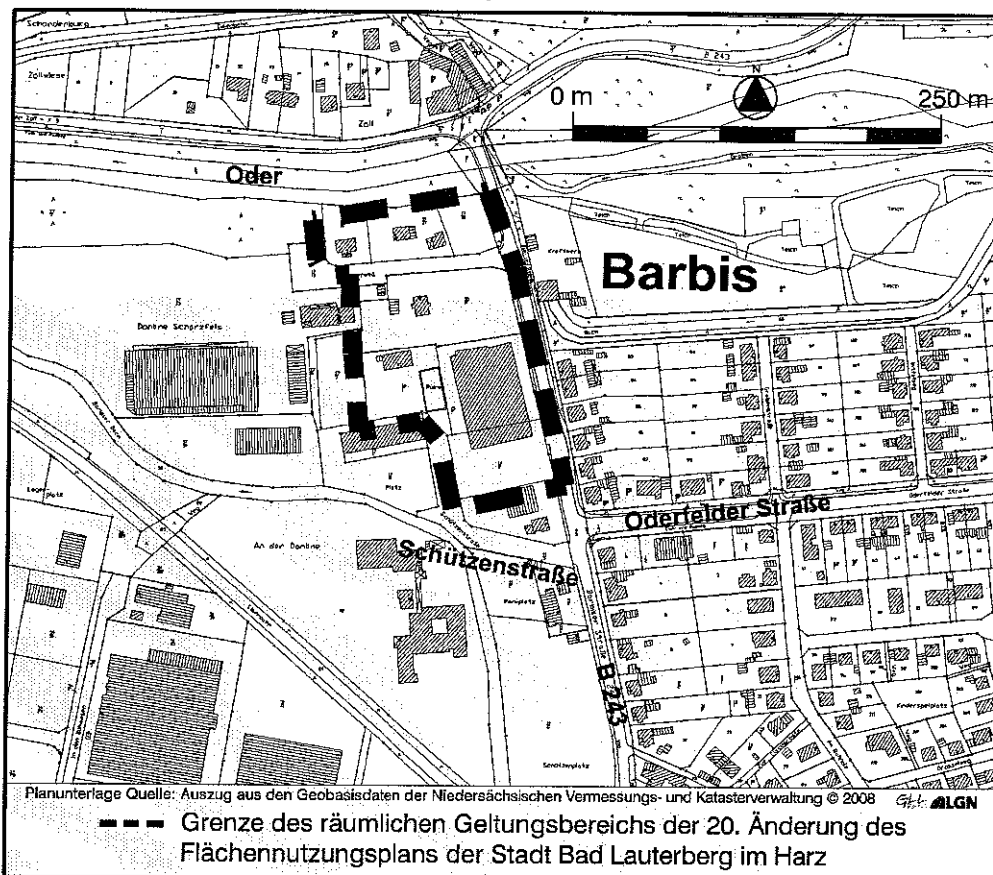
13.10.2009

BEKANNTMACHUNG

20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lauterberg im Harz; Genehmigung

Der Landkreis Osterode am Harz hat mit Verfügung vom 07.05.2009 (Az.: IV.1/676-2009) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lauterberg im Harz genehmigt.

Der **räumliche Geltungsbereich** der Planung befinden sich im Ortsteil Barbis auf der Ostseite der Barbiser Straße (B 243). Er wird im Norden von der Oder begrenzt und im Süden von der Schützenstraße. Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche sind in den beigefügten Kartenausschnitten verdeutlicht.



Interessierte können die 20. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus Hintergebäude) Ritscherstraße 6 - 8, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Lauterberg im Harz wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Der Bürgermeister, Matzenauer.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.Januar 2005 (Nds.GVBl.S.9), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 16.Januar 2009 (Nds.GVBl.S.2), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Plätze, Park- und Grünanlagen, Wassertretstellen, Denkmäler und Brunnen sowie Sport- und Spielplätze (dazu gehören auch Schulhöfe, wenn sie als Kinderspielplätze freigegeben sind).

§ 3 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Verkehrszeichen und –einrichtungen, Buswartehallen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen;
 - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen im Sinne der StVZO – ausgenommen motorbetriebene Rollstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben;
 - c) Kraftfahrzeuge – ausgenommen motorbetriebene Rollstühle – in öffentlichen Anlagen abzustellen;
 - d) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten;

- e) Baustoffe und andere Materialien im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen zu lagern;
- f) im "Großen Kurpark" ist darüber hinaus das Benutzen von Rollschuhen, Inline-Skates und Skateboards verboten.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßennamensschilder, amtliche und nichtamtliche Hinweisschilder, Hydrantenschilder und Straßenbeleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden. Pflanzen und andere sichtbehindernde Gegenstände sind zu beseitigen.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.
- (3) An Gebäudeteilen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Warnzeichen zu treffen.

§ 5

Sauberkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier, Obst, Zigarettenreste und sonstige Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- (2) Jede Verunreinigung von öffentlichen Einrichtungen und Gegenständen, wie Bänke, Papierkörbe, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Spielgeräte, Buswartehallen und dgl. ist verboten.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- (4) Das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Besprühen, Annageln, Anschrauben und Beschmieren aller Flächen an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Buswartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Verkehrs- und Straßennamensschildern und dgl. ist verboten.
- (5) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss so am Straßenrand abgestellt sein, dass eine gefahrlose Benutzung der öffentlichen Straße gewährleistet ist, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden. Bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20.00 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages zurückzunehmen.

§ 6
Öffentliche Ordnung

Zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist es verboten,

1. sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln aufzuhalten, wenn als Folge andere Personen durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Zerschlagen von Flaschen, Erbrechen etc. in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,
2. in der Öffentlichkeit seine Notdurft zu verrichten,
3. aggressiv zu betteln.

§ 7
Lärmverhütung

(1) Ruhezeiten sind:

- die Sonn- und Feiertage
- an Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

- (2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb motorbetriebener Handwerks- oder Gartengeräte/ -maschinen.
- (3) Das Verbot nach Abs.2 gilt für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art und für Arbeiten von hoheitlichen Trägern nur für die unmittelbar an Krankenhäuser, Pflege- und Seniorenheime und dem Fremdenverkehr dienende Beherbergungsbetriebe angrenzende Grundstücke. Es gilt nicht für Arbeiten, die für die Beseitigung einer Gefahr oder eines Notstandes erforderlich sind.
- (4) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, (Musikinstrumente, TV, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.) dürfen während der Ruhezeiten nur mit Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (5) Für motorbetriebene Rasenmäher und Rasentrimmer, die in der bebauten Ortslage betrieben werden, gilt neben den Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) in der jeweils gültigen Fassung die Mittagsruhe nach Abs. 1.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Stadt Bad Lauterberg im Harz erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein.
- (2) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
 - d) Bei Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalere Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an dem Grundstückseingang anzubringen.
 - e) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegende Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gem. Abs.1 anzubringen. Die Eigentümer bzw Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte und Sachen durch sie nicht gefährdet werden. Für Hunde gelten zusätzlich zu den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.Dezember 2002 (Nds.GVBl.2003 S.29, geändert durch Gesetz vom 30.Oktober 2003 (Nds.GVBl.S.367) in der jeweils gültigen Fassung, die Absätze 2 bis 4.
- (2) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, wenn diese den Sicherheitsbereich befugt betreten oder sich darin aufhalten.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung müssen Hunde von geeigneten Personen an der Leine geführt werden.
- (4) Der Hundehalter oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, Verunreinigungen mit Hundekot durch die in der Obhut stehende Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen (§ 2) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 10 Spielplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen sind nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,
 - gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
 - alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 - mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge und Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese abzustellen,
 - Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde im Führeinsatz.

§ 11 Offene Feuer im Freien

Das Abbrennen offener Feuer (Osterfeuer, Walpurgisfeuer u.dgl.) bedarf, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen bestehen, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten.

§ 12 Gewässer

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen, die sich in städtischem Eigentum befinden und öffentlich zugänglich sind, ist verboten.
- (2) Das Füttern von frei lebenden Wasservögeln im Bereich von Gewässern ist verboten.

§ 13 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 12 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Benutzungsbeschränkungen des § 3 Abs.2 zuwiderhandelt,
- b) den Geboten des § 4 zuwiderhandelt
- c) entgegen § 5 Abs.1 den Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- d) entgegen § 5 Abs.2 öffentliche Einrichtungen und Gegenstände verunreinigt,
- e) entgegen § 5 Abs.3 Kfz auf öffentlichen Straßen wäscht bzw. abspritzt,
- f) entgegen § 5 Abs.4 die Einrichtungen widerrechtlich beklebt, bemalt usw.,
- g) entgegen § 5 Abs.5 den Müll nicht ordnungsgemäß abstellt bzw. die bereitgestellten Gegenstände nicht rechtzeitig wieder zurücknimmt,
- h) entgegen § 6 aggressiv bettelt, in der Öffentlichkeit seine Notdurft verrichtet oder sich außerhalb von konzessionierten Schankflächen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln aufhält, wenn als Folge andere Personen in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden,
- i) den Vorschriften über Lärmverhütung gem. § 7 zuwiderhandelt,
- j) entgegen § 8 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt,
- k) den Beschränkungen zur Tierhaltung gem. § 9 zuwiderhandelt,
- l) die Verbote und Benutzungsbeschränkungen zum Schutz der Kinder auf Spielplätzen nach § 10 nicht beachtet,
- m) entgegen § 11 offene Feuer im Freien abbrennt,
- n) die Verbote gem. § 12 bezüglich öffentlicher Gewässer missachtet,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.09.2000 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 24.09.2009

Matzenauer, Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 08.10.2009

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Dienstag, den 20.10.2009, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses vom 13.05.2009
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Bericht des Stadtjugendpflegers
7. Rückbau des Spielplatzes "König-Heinrich-Platz"
8. Einrichtung einer Krippe im Kindergarten "Wilde Wiese" in Pöhlde
9. Hortbetreuung in der Stadt Herzberg am Harz
10. Kinderbetreuung in Herzberg am Harz;
Festlegung der Eckpunkte
11. Haushaltssicherung;
Produkt 5-7-3-05 - Bürgerhaus Pöhlde
12. Haushaltsplanentwurf 2010;
Teilhaushalt 06 - Jugend und Soziales
13. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
14. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 08.10.2009

Sitzung des Orsrates Pöhle

Am Montag, den 19.10.2009, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Zum Bahnhof", Pöhle, Theodor-Heuss-Straße, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhle (Nr. 08) vom 10.02.2009
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 6.1 Schulinspektion in der Grundschule am Rotenberg/Pöhle
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
7. Bericht des Ortsjugendpflegers
8. Rückbau des Spielplatzes "König-Heinrich-Platz"
9. Einrichtung einer Krippe im Kindergarten "Wilde Wiese" in Pöhle
10. Bebauungsplan Nr. 049 "Golfanlage Rothenberger Haus"; Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren
11. Haushaltsplanentwurf 2010
12. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
13. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Landkreis Göttingen
Der Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis
Nr. 54 Göttingen

Göttingen, 01.10.2009

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 54 Göttingen in seiner Sitzung am 01.10.2009 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 im Wahlkreis 54 Göttingen wie folgt festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	224.468
Wähler/-innen:	166.515
<u>ung</u> ültige Erststimmen:	2.227
gültige Erststimmen:	164.288
<u>ung</u> ültige Zweitstimmen:	1.908
gültige Zweitstimmen:	164.607

Für die einzelnen Bewerber sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Oppermann, Thomas	SPD	60.483
2.	Fischer, Hartwig	CDU	56.503
3.	Dr. Knopek, Lutz	FDP	10.765
4.	Trittin, Jürgen	GRÜNE	21.360
5.	Nier, Gerd	DIE LINKE.	12.493
6.	Hahn, Michael	NPD	2.323
13.	Kurnaz, Bayram	Bürger-Zeit	361

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	48.788
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	47.343
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	22.086
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	23.708
5.	DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)	14.635
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	2.072
7.	Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	1.176
8.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	58
9.	DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	115
10.	Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	195
11.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	3.707
12.	Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	724

Gewählt ist im Wahlkreis 54 Göttingen der Bewerber

Thomas Oppermann (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/SPD)

gez.

Schermann